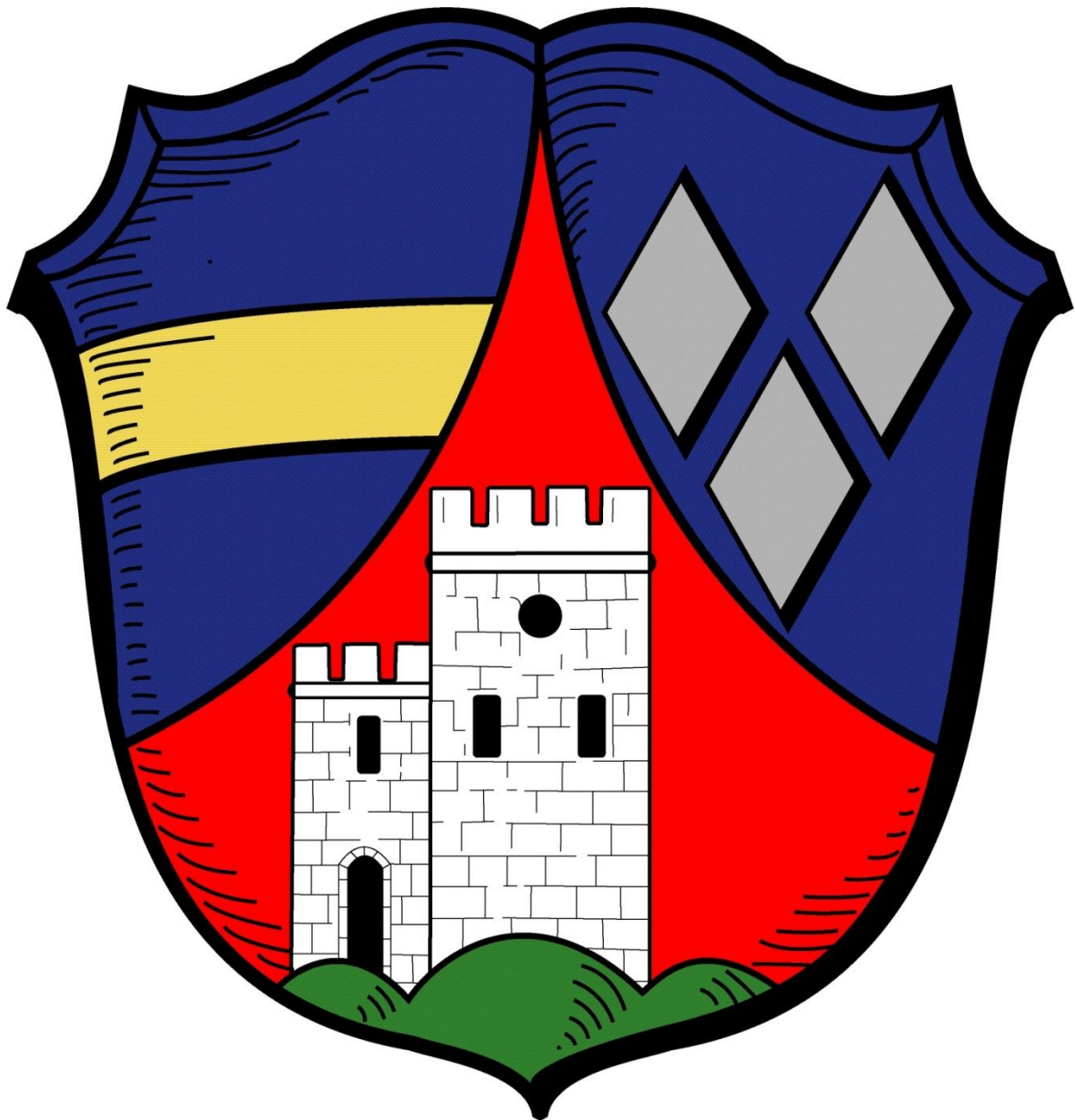


SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Frankenstein vom 06. Juni 2019



SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Frankenstein vom 06. Juni 2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frankenstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 16.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Absätze 1, 2 und 4 des § 16 b werden wie folgt neu gefasst:

§ 16 b Wiesengrabstätte

- (1) Wiesengrabstätten sind Grabstätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag ein Sarg (Erdwiesengrabstätte) oder 2 Urnen (Urnenwiesengrabstätte) beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Bei Erdbestattungen wird der mit der gem. Abs. 1 zu bestattenden Person in Partnerschaft (Ehe, Lebenspartnerschaft bzw. ehe-/lebenspartnerschaftsähnlichen Partnerschaften) zusammenlebenden Person zum Zeitpunkt der Bestattung gestattet, die an die Grabstätte der Bestattung örtlich (rechts- bzw. links daneben) anschließende Grabstätte zu erwerben (doppelgrabähnliche Wiesengrabstätte). Die Ablage von Blumenschmuck auf dem Grabfeld ist nicht gestattet.
- (4) Die jeweilige Grabstelle ist durch eine bodentief abschließende eingelassene rote Sandsteinplatte zu kennzeichnen. Die Maße der Sandsteinplatte werden auf 0,40 m Länge und 0,60 m Breite festgesetzt. Die Grabinschrift wird aus dem Sandstein vertieft oder vertieft erhaben ausgefräst und soll mit der Oberkante der Sandsteinplatte abschließen. Steckbuchstaben oder aufgesetzte Buchstaben aus anderen Materialien sind nicht erlaubt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Frankenstein vom 24. Juni 2013 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankenstein, den 06. Juni 2019



(Eckhard Vogel)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 06. Juni 2019



(Andreas Alter)
Bürgermeister